



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

68. Jahrgang

Ansbach, 15. Juni 2023

Nr. 6

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Elektroniker/Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik (Systeminformatiker/Systeminformatikerin)	75
Änderung der Gastschulanordnung für Auszubildende in den IT-Ausbildungsberufen	75
21. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)	76
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Errichtung eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Nürnberg in der Stadt Nürnberg vom 22. Mai 2023	77
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	
- auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 30	78
- auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 15	78
Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Ausschreibung und Teilnahmewettbewerb mit anschl. Aufforderung zur Angebotsabgabe und Verhandlungsverfahren	78
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2023	80
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken, Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in Nürnberg, für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	80
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2023	81
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023	82
Bek Nr. 93/2023 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Wohngebiet „Am Altmühlzuleiter“, Markt Arberg	84
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	85



Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unsere am 21. März 2023 im Alter von 83 Jahren verstorbene ehemalige Kollegin

Frau Sibylle Beuthner

Frau Sibylle Beuthner war bis zu ihrem Renteneintritt mehr als 40 Jahre beim Gewerbeaufsichtsamt beschäftigt.

Mit ihr verlieren wir eine engagierte und geschätzte ehemalige Kollegin.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Ansbach, 2. Mai 2023

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

Olm
Gesamtpersonalrats-
vorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 6. Mai 2023 im Alter von 62 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Klaus Jornitz

Herr Jornitz war bis zu seinem Renteneintritt mehr als 42 Jahre beim Freistaat Bayern beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und allen Angehörigen.

Ansbach, 10. Mai 2023

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Elektroniker/Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik (Systeminformatiker/Systeminformatikerin)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. April 2023 Gz. RMF-SG44-5204-2-33-3

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102), folgende

Gastschulanordnung:

I.

1. Die Gastschulanordnung zur Staatlichen Berufsschule Lauingen vom 2. November 2011 Gz. 44.1-5204-5/05 (MFrABI S. 186) für Auszubildende des Ausbildungsberufs Elektroniker/Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik (Systeminformatiker/Systeminformatikerin) mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken wird bezüglich **der Jahrgangsstufe 10** aufgehoben.
2. Auszubildende des Ausbildungsberufs Elektroniker/Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht **ab dem Schuljahr 2023/24 in der Jahrgangsstufe 10** die für die Beschulung in der „Grundstufe Elektrotechnik“ zuständige Berufsschule als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der zu besuchenden Berufsschule befindet.
3. Die Gastschulanordnung zur Staatlichen Berufsschule Lauingen vom 2. November 2011 gilt im Übrigen **ab der Jahrgangsstufe 11** fort.
4. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 75

Änderung der Gastschulanordnung für Auszubildende in den IT-Ausbildungsberufen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Mai 2023 Gz. 44.1-5204-2-23-12

Die Regierung von Mittelfranken erlässt aufgrund der Neuordnung der Berufsausbildung in den IT-Ausbildungsberufen gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102), folgende

Gastschulanordnung:

I.

1. Die Gastschulanordnung der Regierung von Mittelfranken vom 8. April 2021 für Auszubildende in den IT-Ausbildungsberufen, Gz. 44.1-5204-2-23-6 (MFrABI. Nr. 5/2021 S. 79), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt I. Ziffer 2. erhält folgende Fassung:
„Auszubildende der Ausbildungsberufe Fachinformatiker und Fachinformatikerin der Fachrichtungen Systemintegration, Anwendungsentwicklung, Daten- und Prozessanalyse und Digitale Vernetzung sowie IT-System-Elektroniker und IT-System-Elektronikerin mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht in der Jahrgangsstufe **11** nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:

Schule	Einzugsbereich/Beschäftigungsort
2.1 Staatliche Berufsschule I Ansbach	Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Weißenburg-Gunzenhausen
2.2 Staatliche Berufsschule Erlangen	Stadt Erlangen, aus der Stadt Nürnberg: Regensburger Str., Nordostpark (Str.), Rollnerstr., Pretzfelder Str., Merianstr., Landkreis Erlangen-Höchstadt
2.3 Martin-Segitz-Schule Staatliche Berufsschule III Fürth	Stadt und Landkreis Fürth, Stadt Nürnberg ohne die der Berufsschule Erlangen zugeordneten Straßen
2.4 Staatliche Berufsschule Roth	Landkreis Roth, Stadt Schwabach, Landkreis Nürnberger Land

Die Rahmenlehrpläne der genannten Ausbildungsberufe sehen in der 11. Jahrgangsstufe eine gemeinsame Beschulung vor.“

- 1.2 Abschnitt I. Ziffer 3. erhält folgende Fassung:
„Auszubildende des Ausbildungsberufs IT-System-Elektroniker und IT-System-Elektronikerin mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab der Jahrgangsstufe **12** die
Staatliche Berufsschule Erlangen
als Gast Schüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der Berufsschule befindet.“
2. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 76

21. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

In seiner Sitzung am 19.10.2022 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) die 21. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) beschlossen.

Gegenstand der 21. Verordnung sind Änderungen im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 30.03.2023 die 21. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser 21. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 13:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>, Stichwort: Regionalplanung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 8. Mai 2023

Regierung von Mittelfranken
Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 76

**Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken
zur Errichtung eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Nürnberg
in der Stadt Nürnberg**

Vom 22. Mai 2023

Aufgrund der Art. 26, 20 Abs. 1 Nr. 7 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1a) + b), 29 und 33 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 24. März 2023 (GVBl S. 102) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

In der Stadt Nürnberg wird ein Förderzentrum, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Grund- und Teilmittelstufe) errichtet.

§ 2

1. Das Förderzentrum umfasst
 - a) die Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 bis 4
 - b) die Mittelschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 bis 7 gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1b) BayEUG
2. Der Sprengel umfasst das Gebiet der Stadt Nürnberg.
3. Die Schule führt die Bezeichnung „Förderzentrum, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Nürnberg“ und hat ihren Sitz in der Stadt Nürnberg.
4. Träger des Schulaufwandes ist die Stadt Nürnberg

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Ansbach, 22. Mai 2023

Regierung von Mittelfranken
Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 77

Schornsteinfegerrecht;**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Mai 2023 Gz. RMF-SG 21-2206-2-130**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 30 wurde mit Wirkung vom 01.04.2023 Herr Christian Loos, Kühnhofener Straße 14, 91217 Hersbruck, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 78

Schornsteinfegerrecht;**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Mai 2023 Gz. RMF-SG 21-2206-2-94**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 15 wurde mit Wirkung vom 01.04.2023 Herr Peter Grohmann, Georgenstraße 9, 90765 Fürth, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 78

Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Ausschreibung und Teilnahmewettbewerb mit anschl. Aufforderung zur Angebotsabgabe und Verhandlungsverfahren**Öffentlicher Auftraggeber**

Regierung von Mittelfranken

Kontakt: Joachim Fahsl

Promenade 27

91522 Ansbach

Tel.: 0981 53-1341

E-Mail: joachim.fahsl@reg-mfr.bayern.de**Auftragsgegenstand****Beschreibung des Auftrags**

Die Regierung von Mittelfranken beabsichtigt, für die Jahre 2023 bis 2024 im Rahmen des Projekts „Energiecoaching_Plus in Mittelfranken“ etwa 8 Gemeinden in Mittelfranken von einem Energiecoach beraten zu lassen. Optional behält sich der Auftraggeber vor, rund 8 weitere Kommunen bis Ende 2025 beraten zu lassen. Die Auswahl der zu coachenden Kommunen erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung von Mittelfranken und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken.

Ziel des Energiecoachings ist eine schwerpunktbezogene Beratung und Unterstützung der aktiven Beteiligung der Kommunen an der Umsetzung der Energiewende mit regionaler Orientierung.

Vom Energiecoach wird erwartet:

- Unterstützung bei der Akquise der Kommunen (z. B. Informationsvorträge)
- Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung
- Durchführung von schwerpunktbezogenen Aktivitäten:
 - Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie, sowie Maßnahmen der Kommunikation und/oder Moderation von Akteurs- und Bürgerbeteiligungsveranstaltungen vor Ort bei der Planung und Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich Energie und der maßgeblichen baulichen Änderung von bereits bestehenden derartigen Anlagen
 - Beratung bei der energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Liegenschaften
 - Unterstützung bei der Einführung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM)
 - Unterstützung bei Förderbeantragungen, Ausschreibungen und Vergaben zur Umsetzung der Energiewende vor Ort

- Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer-/Hausmeisterschulung)
- Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität
- Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien
- Abschlussbericht im Gemeinderat (mündlicher Vortrag und schriftliches Ergebnis)

Für das Coaching einer Kommune sind jeweils 10 Tage zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien.

Weitere grundlegende Leistungen:

Es wird die Mitarbeit an der Evaluation des Projekts von Seiten der Regierung von Mittelfranken und/oder des Wirtschaftsministeriums erwartet.

Weiterhin ist mindestens eine Veranstaltung vorgesehen (Auftakt-, Zwischen- oder Abschlussveranstaltung), die von Seiten des Coaches zu unterstützen ist (z. B. durch einen Vortrag und Vorschläge für Best-Practice-Gemeinden bei der Planung der Veranstaltung).

Darüber hinaus sind ergänzend zu den Berichten für die Gemeinden mindestens ein Zwischen- und ein Abschlussbericht für die Regierung von Mittelfranken zu erstellen.

Vertragslaufzeit

Beginn: 01.08.2023 Ende: 30.11.2024

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung,
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Umsatz im Bereich erneuerbarer Energien in den letzten 3 Geschäftsjahren.

Technische Leistungsfähigkeit

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe,
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.

Aus dem Zeitraum 2020 bis 2022 sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Umwelt und Energie,
- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien,
- Liste mit Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien.

VERFAHREN

Verfahrensart

Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb.

Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Teilnahme aufgefordert werden

geplante Mindestzahl 3

Kriterien für die Auswahl der Bewerber:

- | | |
|--|------|
| a) Qualität der Referenzen über Beratung im Bereich Umwelt und Energie | 40 % |
| b) Qualität der Referenzen über Beratung erneuerbarer Energien | 30 % |
| c) Qualität der Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien | 30 % |

Zuschlagskriterien

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend der Kriterien, die in der Aufforderung zur Verhandlung aufgeführt sind.

Schlussstermin für den Eingang der Bewerbung

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift
"Nicht öffnen! Bewerbung Energiecoach" bis 16.07.2023 - 12:00 Uhr bei der

Regierung von Mittelfranken
 Promenade 27 (Schloss)
 91522 Ansbach

abzugeben.

Ansbach, 15. Juni 2023

Regierung von Mittelfranken
 Dr. Engelhardt-Blum
 Regierungspräsidentin

MFrABI S. 78

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2023 wurde im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 12 vom 08.05.2023 (vom Landratsamt Roth irrtümlich auf den 08.05.2022 datiert) amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 34 der Verbandssatzung weisen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehen Form auf diese Bekanntmachung hin.

MFrABI S. 80

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken, Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in Nürnberg, für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 34 Abs. 2 Nr. 3, 40, 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 14 der Satzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr wird im Verwaltungshaushalt	2023	2024
in den Einnahmen mit	106.000 €	106.000 €
in den Ausgaben mit	106.000 €	106.000 €
und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen mit	1.000 €	1.000 €
in den Ausgaben mit	1.000 €	1.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen gemäß § 15 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt jeweils mit dem 1. Januar eines Haushaltjahres in Kraft.

Nürnberg, 17. April 2023

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken
Harald Riedel
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM) hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023/2024 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Nürnberg, 17. April 2023

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken
gez.
Harald Riedel
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 80

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung
Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.990.100,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.455.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder zum Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) gemäß § 20 der Verbandssatzung wird für das Jahr 2023 auf 424.000,00 Euro festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Anteile sind der Seite IX zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., 27. April 2023

Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Weißenburg i. Bay., 27. April 2023

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI. S. 81

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2023**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	3.203.300 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	129.800 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 2.987.800 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1. eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 166.800 €; fällig am 1. Juni 2023;
2. eine Bedarfsumlage für EDV-Kosten an Dritte, für Selbstbeteiligung bei Schadensfällen, für Schiedsstellenverfahren und Sachverständigen-/Beratungsgutachten sowie für die Kostenerstattungspauschale zur Allgemeinen Geschäftsführung der ARGE ZRF Bayern in Höhe von insgesamt 60.000 €; fällig am 1. Mai 2023;
3. eine ILS-Umlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung in Höhe von insgesamt 2.761.000 €; fällig zu vier gleichen Teilbeträgen je am 1. Mai, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 2023.

(2) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b, 1c und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

1. Rate	am 01.05.2023	in Höhe von	750.250,00 €,
2. Rate	am 01.06.2023	in Höhe von	857.050,00 €,
3. Rate	am 01.09.2023	in Höhe von	690.250,00 €,
4. Rate	am 01.12.2023	in Höhe von	690.250,00 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Nürnberg, 27. April 2023

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nürnberg
Dießl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 27. April 2023

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nürnberg
gez.
Dießl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 93/2023

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Wohngebiet „Am Altmühlzuleiter“, Markt Arberg

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Zweckverband Altmühlsee hat in der Sitzung vom 03.05.2023 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Wohngebiet „Am Altmühlzuleiter“ beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird in einem Teilbereich geändert.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Altmühlzuleiter“ abzugleichen und wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB vorgenommen.

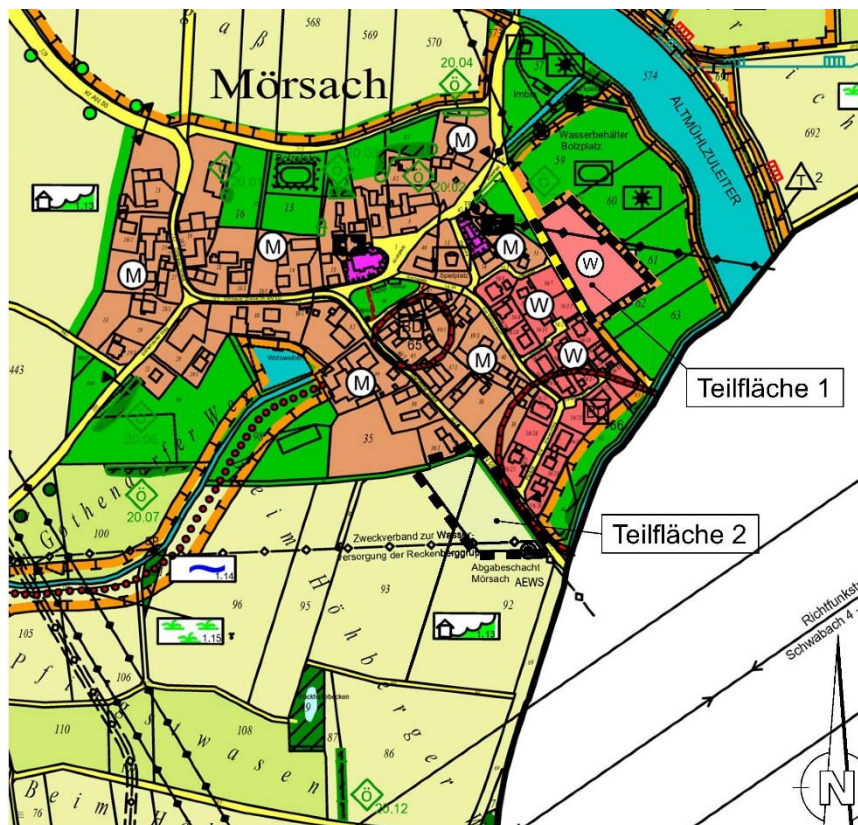
Das Ziel ist es, durch die punktuelle Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung, die geplante Bebauung im Wohngebiet zu ermöglichen.

Von der Flächennutzungsplanänderung sind zwei Teilflächen betroffen. Die Teilfläche 1 liegt am nordöstlichen Ortsrand, im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Am Altmühlzuleiter“.

Die Teilfläche 2 liegt am südöstlichen Ortsrand im Bereich der bisher ungenutzten Wohnbaufläche.

Von der Änderung sind die Flurnummern 60 (teilw.) und 61 (teilw.) sowie die Flurnummern 92 (teilw.) und 93 (teilw.) der Gemarkung Mörsach betroffen.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:



Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht (jeweils Stand 09.12.2022) liegt beim ZV Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus des Markt Arberg, Marktplatz 13, 91722 Arberg vom

23.06.2023 bis einschließlich 24.07.2023

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Wohngebiet „Am Altmühlzuleiter“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Behörde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.altmuehlsee.de/bauleitplanverfahren.html sowie unter www.arberg.de veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Gunzenhausen, 15. Juni 2023

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 84

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele
Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg
87. Aktualisierungslieferung, 1. Mai 2023, 178,50 €, Art.-Nr. 66347087
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung
172. Aktualisierung, Stand März 2023
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
265. Aktualisierungslieferung inkl. WK Online Codekarte und Begleitschreiben, Rechtsstand Februar 2023, 118,95 €, Art.-Nr. 66190265, Onlineausgabe, 39,65 €, Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
267. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Mai 2023, 120,90 €, Art.-Nr. 66190267, Onlineausgabe, 40,30 €, Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

268. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Juni 2023, 120,90 €, Art.-Nr. 66190268, Onlineausgabe, 40,30 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

127. Aktualisierung, Stand März 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

163. Aktualisierung, Stand April 2023,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Geiger

Grundsteuer

Kommentar

25. Aktualisierung, Stand: Februar 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

123. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Mai 2023, 216,00 €, Art.-Nr. 66386123, JURION Onlineausgabe, 72,00 €, Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Rothbrust/Peterlik

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht

Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

191. Aktualisierungslieferung inkl. WK Online-Codekarte, Mai 2023, 226,44 €, Art.-Nr. 67077191, JURION Onlineausgabe, 75,48 €, Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

148. Aktualisierung, Stand: April 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/von Bernstorff/Pfaußer

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar

57. Aktualisierung, Stand März 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)

Kommentare

von Dr. Udo Dirnacher und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

31. Nachlieferung, Mai 2023, 462 Seiten, 69,30 €, Gesamtwerk: 2.712 Seiten, 189 €

KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

MFrABI S. 85

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach.

E-Mail: Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de; Telefon: 0981 53-1497, -1533, -1540.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung.

Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter

"<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>" veröffentlicht.